

Friedrich I., Schweden, König

**Ihro Königl: Maytt: Allergnädigste Verordnung/ Wie es mit der Handlung und Schiff-Fahrt von auswärtigen Ohrtern auff Schweden und die dazu gehörige Provincien zu Abhaltung der ansteckenden Seuche soll gehalten werden : Gegeben Stockholm den 14. Decembr: Anno 1721**

Wismar: Gedruckt bey Joh: Zander, [1721]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698843259>

Druck Freier  Zugang



**Ihro**  
**Königl: Mayst:**  
Allergnädigste  
**Verordnung/**

Wie es mit der Handlung und Schiff: Fahr  
von auswärtigen Ohrtern auff Schweden  
und die dazu gehörige Provincien zu  
Abhaltung der ansteckenden Seuche soll  
gehalten werden.

Gegeben Stockholm den 14 Decembr:  
Anno 1721.

W J S M U R/  
Gedruckt bey Joh: Zander/ Stadt Buchbr:

MK-13098(154)



**N**ur **F**riedrich  
von **G**ottes **G**naden /  
der **S**chweden/ **D**othen und  
**W**enden **K**önig. etc. etc.

**H**un kund hiemit : Demnach man  
leyder verspühret/ daß die ansteckende Seuche/  
welche im vergangenen Jahr in den am  
Mittländischen Meer belegenen Städten in  
Frantreich zu grassiren angefangen/ nach-  
her in verschiedenen anderen *Provincien* selbigen Reichs über-  
hand genommen ; und dann billig zu besorgen ist / daß  
diese schädliche *Contagion* weiter in andere Reiche und Länder  
sich ausbreiten möchte ; Solchemnach / und damit diese  
verderbliche Seuche/ deren betrübte Wirkung dieses Reich  
vor nicht langer Zeit durch des Allerhöchsten Verhängniß  
empfinden müssen / nechst Göttl. Beystand durch gute Ver-  
sahungen/ so viel möglich/ von Unsern Gränzen und Ländern  
mö



indige abgehalten werden. So haben Wir vor gut ge-  
funden/ hiemit und Krafft dieses Unfers offenen Brieffes zu  
verordnen und fest zu stellen / welcher gestalt es mit der Hand-  
lung und Seefahrt von auswärtigen Obrtern auff Schweden  
und die dazu gehörige *Provincien* bis zu Unserer weitem gnädig-  
sten Verfügung soll gehalten werden/ und zwar auff Abt und  
Weise wie folget.

I.

Woll allen Schiffen und Fahrzeugen / welche *directe* oder  
*indirecte* von *Marseille*, *Toulon* oder einen andern Ort in *Lan-  
guedoc* und *Provence*, und überhaupt von allen an dem Mitt-  
ländischen Meer belegenen *Provincien* in *Franchreich* / von der  
Spanischen Gränze an bis *Piemont incl.* nicht weniger de-  
nen Schiffen/ die daselbst ihre Ladung entweder gang/ oder zum  
theil eingenommen/ verbohten seyn / in einigen Uns zugehörig-  
en Hafen einzulauffen / bey Straffe / das Schiff und La-  
dung sollen verbrand/ die Besatzung aber/ der Eigener/ *Commiss.*  
Haber und alle diejenige/ welche zu Abfertigung dergleichen  
Schiffe nach einen Schwedischen Hafen *Ordre* gestellet oder  
auch davon *directe* oder *indirecte* einige Kundschaft gehabt /  
im fall selbige sich hier im Reiche auffhalten oder getroffen  
werden/ am Leben gestraffet werden.

2.

Seine Waaren welche in gedachten an dem Mittländischen  
Meer belegenen *Provincien* von *Franchreich* gefallen und nach  
andere Länder und Orter könten verführet werden / sollen  
hier eingebracht werden / bey Straffe der Verbrennung der



Güter und Waaren and bey *Confiscation* desjenigen Schiffes  
und Fahrzeuges/welches zu einem solchem verbotenen *Transports*  
gebrauchet worden. Wie dann auch der Schiffer/Eigener/  
oder *Commiss.*-Haber und alle diejenige/die zu dergleichen *Trans-*  
*ports* *Ordre* gestellet / oder auch auff einige Weise / *directe* oder  
*indirecte* davon einige Kundschaft haben / ohne alle Gnade  
am Leben gestraffet werden sollen / wenn sie hier im Lande könn-  
en angetroffen werden.

3.

Und damit eine so heilsahme Verordnung desto mehrere Kraft  
und Nachdruck haben / die Ubertreter derselben auch so viel  
leichter entdeckt / und zur gehörigen Straffe gezogen werden  
mögen / so soll ein jeder / welcher dergleichen *Effecten*, Schiff  
und Fahrzeug / deren Eigener / denjenigen / der sie abgeschicket/  
eingebracht / oder dazu *Ordre* gegeben / angiebet / und anhalten  
läset / eine Vergeltung von 200 Thal. Silb. W. also bald zu em-  
pfangen haben. Diejenige aber / welche dergleichen Ver-  
brechens zwar Anfangs theilhaftig gewesen / solches aber  
nachgehends angeben / sollen *pardonniret* werden.

4.

Sollen keine von einer andern Küste oder Hafen in Franck-  
reich an der West-See / oder von Jersey, Guernsey und and-  
ern an gedachter Küste belegenen Inseln kommende Fahrzeu-  
ge hier einlauffen / und andere *Effecten* und Kauffmanns Wa-  
ren einführen / als die / welche in der hinten angefügten *Specifi-*  
*cation* benennet sind. Doch wenn dergleichen Waaren in ei-  
niger *emballage* von Säcken / Matten / Heu / Stroh / Pape-  
rier /



piet / und dergleichen einkommen sollten / sollen selbige gleich  
allen andern verbotenen Wahren verbrandt / das Schiff  
*confisciret*, und die Ubertretere *arbitrarie*, auch / denen Umständ  
den nach / am Leben gestraffet werden.

5.

Denjenigen Schiffen / welche *directe* von der *Levante* kömnen /  
ist erlaubet hier einzulauffen / und die *Quarantaine* zu halten.  
Unter den Nahmen von der *Levante* begreifen Wir die Küsten  
von *Egypten* und der ganzen so genandten *Barbarie*; *Syrien*,  
*Caramanien*, *Natolien*, *Griechenland* / *Morea*, und alle *In-*  
*sula* im *Archipelago* bis an *Zanten inclusive*; *Cypern* aber wird  
ganz und gar ausgenommen und gleich denen *inscirten* Dörtern  
in *Francreich* angesehen.

6.

Alle Schiffer / welche von *Italien* und denen in *Spanien* an  
dem *Mittländischen Meer* belegenen *Hafen* und *See Plätzen*  
nicht weniger die *Italiänische Wahren* / so von andern Orten  
kommen / sollen mit solchen *Certificaten* versehen seyn / als im  
nechstfolgenden *Punct* wird gedacht werden / und am *Qua-*  
*rantains* Ort / sich so lange aufhalten / bis Unser *Commerce*  
*Collegium* auff den vom *Admiralitäts* *Officirer* und *Zoll Bediens-*  
*ten* eingesandten Bericht / sich gehörig aus gelassen / bey Strafs-  
se der *Confiscation* des Schiffes / und *arbitrairer* Abhandlung ge-  
gen den Schiffer / welche sich auch nach Beschaffenheit der  
Sachen bis zur *Todes Straffe* erstrecken kan; gedachtes  
Unser *Commerce Collegium* soll bemeldten Bericht mit aller  
Sorgfalt erwegen / und nachdem es befunden / das die ganze

A 3

Des



Besatzung bey vollkommener Gesundheit ist/und sie so wol/ als die Wahren außer Verdacht sind / so kan alsdann dem Schiffer vergönnet werden/sich mit Schiff und Ladung nach seinen *destinirten* Ort zu verfügen. Solte aber einiger Verdacht wegen der Pest bey der Besatzung oder denen Wahren sich hervor thun / so sind sie verbunden / die *Quarantaine* zu halten.

7.

Sollen keine Wahren/von was Ländern und Ohrttern sie auch kommen / ins Reich eingeführet werden / woserne sie nicht mit gehörigen *Certificaten* versehen sind / und damit bewiesen worden / daß der Ablader und Schiffer dem *Magistrat* des Ohrttes/ wo die Wahren eingeladen sind / darüber eine Verzeichniß eingegeben und selbige mit seinem Ende bekräftiget/ worüber gedachten *Magistrats* Gezeugniß und Gesundheits Paß nebst einer *Spezialen* Verzeichniß aller Wahren/ ihrer Sort, Art und Beschaffenheit nach / Unserm an jeden Ohrt/oder nahe dabey *subsistirendem* *Minister*, *Agenten*, *Consul* oder *Commisfaiern* müssen aufgewiesen und selbiae von ihnen *verificiret* werden ; Und sollen alle diejenige Wahren welche aufgedachter Verzeichniß nicht aufgeführt sind / und entdeckt werden können / der *Confiscation* unterworffen seyn/ ohnerachtet sie hernach bey Unserer Zoll Kammer angegeben werden. Diese *Certificate* sollen in sich halten/ woher solche Wahren und *Effecten* kommen / und daß sie nicht von einem Ohrte seyn/ welcher jeho würckl: *infectiret* ist / oder noch vor 2 Jahren mit der ansteckenden Seuche behaftet gewesen.

8.

Sollen keine Schiffe unterwegs auff der See einige Wahren



ren aus andern Fahrzeugen annehmen/ bey eben der Straffe die obangeregter machen auf die Einföhrung verbotener Waaren geleyet ist.

9.

Es soll auch nicht vergönnnet seyn / Lumpen oder alte Kleider von was Orth sie auch kommen/ hier ins Reich einzuföhren; geschiehet solches diesem Unserm ernstl. Verboth zu wieder / so sollen die Waaren *confisciret*, das Schiff wodurch sie eingeföhret werden / verbrandt/ und der Ubertreter dieser Verordnung am Leben gestraffet werden.

10.

Die Schiffer sollen schuldig seyn vor ihre Besatzung und Passagier wegen alles dessen zu *repondiren* und zu stehen / was igentwegen selbst beschriben ist.

11.

So ist auch Unsere gnädige Meynung und Wille / das alle Ordres, *præcautiones*, und Straff Abtten / welche hiedurch verordnet und gesetzet werden / ebenfals alle Schiffe frembder Nationen angehen und betreffen sollen / als mit welchem in diesem Fall auf gleiche Weise/ als mit Unserer eigenen Untertanen Schiffen soll verfahren werden.

12.

Die Schiffer sollen verbunden seyn / so gleich nach ihrer Ankunft am *Quarantains* Orth obgedachte beendigte and *verificir-*



*cirte speciale* Verzeichniß von ihrer ganzen Ladung zu überliefern / wovon sie ein gleich lautendes Exemplar bey sich behalten. Auff gleiche Weise sollen die Schiffer eine Verzeichniß von ihrer Besatzung und *Passagieren* übergeben / in was Zustand sie sich neml. befinden / und im fall jemand krank geworden oder gestorben / sollen sie gehalten seyn / ohne dem geringsten Vorenthalt solches anzuzeigen / auch zugleich die Zeit / Uhr und Beschaffenheit der Krankheit *specificiren*, diese Verzeichniß muß von dem Schiffer / Steuer-Mann und Chirurgo (daferne einer am Bordt) unterschrieben und Eydlich bekräftiget werden.

13.

Wä damit dasjenige was Wir solcher gestalt hierin verordnet / mit desto besseren Nachdruck seine Kraft und Würckung erhalten möge: So soll es mit Angebung und Losung aller von auswärtigen Örten hieher kommenden Schiffe folgender gestalt gehalten werden / nembl: so bald die Lozen ein von auswärtigen Oehrtern kommendes Schiff gewahr werden / sollen sie sich so gleich in See begeben / so weit müglich ist / ihm entgegen gehen / aber allezeit den Wind von ihm nehmen : Wann nun der Loze so nahe gekommen / daß er mit dem Schiffes Volck reden kan / so fraget er den Schiffer woher Er komme / wie auch ob seine Besatzung und *Passagiere* Gesund oder krank sind. Wann er nun vernimmt / das der Schiffer entweder *directe* von irgend einem vorgedachtem *inscirten*, an dem Mittländischen Meer belegenem Ort in Franckreich gekommen sey / oder einige in andern Hafen oder in der offenen See *eingenomene* / aber von *inscirten* Örten gebrachte Waren in habe / so hat er den Schiffer zu warnen / gleich wieder zurück in See



See zu gehen / ohne in einigen Hafen von Schweden / oder  
darunter liegenden *Province* einzulauffen / bey Verbrennung  
des Schiffes und Güter / und bey Lebens-Straffe des Schiff-  
fers und der Besatzung : Berichtet aber der Schiffer /  
daß Er von andern unverbottenen Oertern gekommen / so  
weist Er Ihn an / auff der Rbede des außersesehenen *Quarant-*  
*ains* Platzes Anker zu werffen / nachdem Er vorher / doch  
ohne an Bordt zugehen / welches Ihn bey Lebens-Straffe  
verbothen ist / von dem Schiffer seine *Certificate* und *Docu-*  
*ments*, welche der Besatzung und Ladung Zustand ange-  
hen / entgegen genommen / zu welchem Ende jedes Loßboht /  
worin nebst dem Loß zwey andere Personen seyn sollen /  
mit einem Boß-Hacken / mit so langen Stiel / als nur ge-  
führet werden kan / mit einen Hacken am Ende / wie auch  
mit einer solchen blechern Dose / als bey den See-Fahrenden  
zu Verwahrung ihrer Schrifften und *Documenten* gebräulich  
ist / gleichfalls mit einem Beutel von dichten Netz / versehen  
seyn soll / umb mit dem ersten die *Documente*, mit dem letz-  
tern die Loß-Gelder abzuholen : Doch sollen die *Docu-*  
*menta* von dem Schiffer / bey *arbitrairer* Straffe / voraus  
in Eßig getuncket und geräuchert seyn / daß Geld aber muß  
von dem Loß / in einem dazu mit zunehmenden Kessel mit  
Wasser wohl abgspühlet werden. Darauff begiebet sich  
der Loß gleich nach dem *Commandirenden Admiraltats Offici-*  
*er* und Zoll-Bedienten / umb denenselben von allen behö-  
rige Nachricht zu geben / welche / wann sie befinden / das  
ein solches Schiff / von der *Levante*, *Italien*, oder der *West-Kü-*  
*ste* von *Francreich* / und obbenandten daran belegenem *In-*  
*suln* angekommen sey / solche *Documenta* gleich mit der ersten  
Post an Unser *Commerce Collegium* einzuschicken / und darüber



Behörige Antwort abzuwarten haben. Diejenige Schiffe aber/ welche von England/ Holland/ Portugal, der West-Küste von Spanien oder andern unverbottenen Oertern kommen/ daferne selbige gehörige *Certificate*, und *Atteste* von der Beschaffenheit/ und dem Zustand der Ladung und Besatzung/ so wie hier oben im 7. und 10. S. S. angeführet ist/ auffweisen können/ hat beineldter *Commandirende Admiraltets Officirer* und Zoll-Bedienter nach ihrem *destinirtem* Oert abteeglen zu lassen/ doch müssen erwehnte *Certificate* und *Atteste* gleichfals mit nechster Post hernach an Unser *Commerce Collegium* eingesandt werden.

Zu Losung derjenigen Schiffe / welche *Quarantaine* halten sollen/ sind gewisse Fahrzeuge ausersehen/ und mit einem Schiffer und benöthigten Volck versehen worden: Dieser Schiffer so bald Er vom *Admiraltets Officirer* und Zoll-Bedienten schriftliche *Ordres* erhalten/ und zu lösen/ welche *Ordres* den Nahmen des Schiffes und Schiffers/ auch die *Specification* derjenigen Wahren/ welche gelohet werden sollen/ in sich halten müssen/ begiebet sich mit seinem Lichter ans Schiff. Die Besatzung auff diesem Lichter darff demjenigen Schiff nicht an Bordt kommen/ dessen Ladung sie entgegen nehmen soll/ auch muß die Besatzung oder *Passagierer* vom Schiff / nicht dem Lichter oder einen andern Fahrzeug an Bordt/ noch unter der *Quarantaine* Zeit irgendwo ans Land/ auch keiner vom Lande dem Schiff an Bordt kommen/ und dieses alles bey Lebens- Straffe/ sondern die Besatzung und *Passagierer* sollen vor Ihr theil auff dem Schiffe die *Quarantaine* halten.

Wann



Wann nun die zu lösen erlaubte Wahren in dem Lichte  
eingenommen sind / verfüget sich der darauff befindliche  
Schiffer mit denenselben nach den verordneten *Quarantains*  
Ort / und daselbst auffgerichtete *Lazarete*, woselbst er sie  
an diejenige liefert / welche zu Auswitterung / Handthie-  
rung und Bewahrung der Wahren verordnet sind / und da-  
vor behörige Vorsorge tragen sollen. Sobald das Schiff  
solchergestalt von seiner ganzen Ladung ledig worden / soll  
es von dem Schiffs-Volck während der *Quarantains*-Zeit wol  
gereinigt / und so woll aus als inwendig gewaschen / wie  
auch die Lucken Tag und Nacht offen gelassen / und das Schiff  
inwendig mit Eßig besprühet werden / eher es nach Verflie-  
ßung der *Quarantaine* seine Wahren wieder einnehmen kan.

Die *Quarantain*-Zeit wird auff 6 Wochen gesetzt /  
von dem Tage an zu rechnen / da die Wahren zur Eröff-  
nung und Auswitterung in den *Lazareten* auffgeleget sind /  
nach Verlauff dieser Zeit hat der Wacht haltende *Officier* und  
Poll-Bediente gehörige Vorsorge zutragen / daß die Wah-  
ren durch vorgedachte dazu verordnete Lichte wieder ins  
Schiff gebracht werden / zugleich genau darüber Hand  
zuhalten / auch von dem Schiffer auff dem Schiff gehörigen  
*Attest* nehmen zu lassen / daß alle Wahren die aus dem Schiff  
genommen richtig wieder zurück geliefert worden. Was  
aber die Losung von Wein / Brandtwein / Eßig und Sals  
betrifft / in so weit sie keine solche *Emballage* oder Umschlag  
haben als im 4ten §. gemercket ist / so gehet Unsere gnädige  
Verordnung dahin / das Wein / Brandtwein / und Eßig  
so gleich bey der Losung durch die von denen Eigenern dazu



angeordnete un*infectirte* Fahrzeuge abgehohlet werden können/  
nachdem diese Verzehlen vorhero mit ihren *Kastagen* in die  
See wohl niedergesencket sind; Das Salz aber wird so  
gleich auff den Lichter eingenommen / und in gedachtes  
Fahrzeug *Transportirer*. Doch daferne diese Wahren ei-  
ne der Ansteckung unterworffene *Emballage* oder Umschlag  
haben / so wird mit ihnen auff gleiche Art verfahren/ wie  
im vorhergehenden *Punct* gemeldet ist.

## I 4.

**Z**um *Quarantains* -Ohr für die aus der West-See  
kommende und nach irgend einen entweder jenseits oder  
disseits den Sund/entweder im Reiche selbst oder dessen  
zugehörigen *Provincien* belegenen Hasen gehende Schiffe/  
haben Wir vor gut gefunden / einen zwischen *Marstrand*  
und *Strömstadt* belegene Insel/ *Kiaringö* genandt/ aus-  
zuersehen / welcher *Quarantains*-Ohr von einem dazu ver-  
ordnetem dienlichen *Erohn*-Fahrzeuge behörig soll bewah-  
ret werden.

Solte aber ein aus der West-See kommendes Schiff  
oder Fahrzeug sich unterstehen / in einen Schwedischen und  
darunter liegenden *Province* gehörigen Hasen einzulauffen  
ohne behörigen *Attest*, daßes sich bey *Quarantains*-Ohr  
angegeben/ und zu weiterer Fortsetzung seiner *Reyse* daselbst  
Erlaubniß erhalten / auffweisen zu können; so soll ein sol-  
ches Schiff zugleich mit der ganzen Ladung verbrandt/und  
der Schiffer nebst der Besatzung am Leben gestrafft wer-  
den.



**U**n allen hier oben *specificirten* Straff-Geldern und *Confiscationen*, soll die eine Helffte denen *Officirern* und *Bedienten*/ welche das Schiff anhalten/ und die andere denen *Angebern* zufallen. Diese Unsere ernstliche Verordnung soll genau und in allen Stücken in acht genommen/ und derselben nach gelebet werden; Dahero Wir dann Unserm *Commerce Collegio*, *Ober=Staatthalter* hier in Unserer *Residence*, und allen *Gouverneurs* und *Landts-Hauptleuten* in denen *Provincien* so wol als *Burgermeistern* und *Rath* in denen *Städten* auch allen *Zoll-Bedienten* hierdurch anbefehlen/ sich höchst angelegen seyn zu lassen / hierüber Hand zuhalten/ und zu dessen *Bewerckstellung* gehörige Anstalten zumachen; Wie dann auch Unser gnädiger Wille ist / daß diese Verordnung nun gleich an allen *Ohrten* wo man anlanden kan / und an allen *Zoll-Plätzen*/ sowohl als anderwärts in denen *Städten* und aufm *Lande* durch *Publicir* und *Anschlagung* allen und jeden zur gehorsamsten Folge kund gemachet werde.

Ubrkündlich. etc. Stockholm im Rath  
 den 14 Dec. 1721.

Friedrich

L.S.

Liste



12

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several lines.

Abhandlung...  
Stochholm im Jahr...

Wieder

12

12



# LISTE

Der aus Franckreich und der Levante  
kommenden und der Ansteckung nicht un-  
terworffenen Waren.

Erde/  
Allerhand von Erde ge-  
machte Gefäße/  
Ablum/  
Trockne Mandeln/  
*Anchovis,*  
Eßig/  
Brandtwein und *distillirte*  
Wasser/  
*Cacao,*  
Kappers/  
*Castaignen,*  
*Caffe.* Bohnen/  
Corintben in Fässern/  
*Cochenille,*  
Drogues von allerhand Art  
zur Medicin,  
Auch die welche hier nicht  
*specificiret* sind.  
Galläpfel/  
Gelltesen,  
Ingewer.

Glaß uneingepackt in Heu  
oder Stroh/  
Allerhand Art *Gummi*  
Gold und Silber gemünzet  
oder ungemünzet/  
Allerhand Art Getreyde/  
Harps/  
Harz/  
Honig/  
Walnuß und Farbeholtz  
it. von allerhand Art  
*Indigo,*  
*rupfer.*  
*Marmor* und Feuer Steine/  
auch allerhand Art Steine.  
Oele in Fässern / Krügen o-  
der Flaschen /  
*Orlean* oder *Rokoc,*  
Pastel,  
Bech/  
Schwetschen /  
*Rabarbar,*

Neß



Reiß Brüge/  
Rosinen in Fäsern/  
Saat / Hanff-Saat / An-  
niß/ und Kümmel . Saat  
auch allerhand Ahr̄t Saa-  
men.  
Saffran.  
Salpeter /  
Sems Blätter/  
Spanschgrün/  
Lackritz und Lackritz Tro-  
pfen/  
Zucker/  
Syrup /  
Schwefel  
Toback.

Sin/  
Terpentln/  
Zehr /  
Perjus,  
Feigen/  
Allerhand Ahr̄t Früchte  
frische oder truckne auch ein-  
gemachte.  
Wachs in Fäsern.  
Wein /  
Weinstein/  
Eisen/  
Seiffe/  
Salz.

¶ ¶



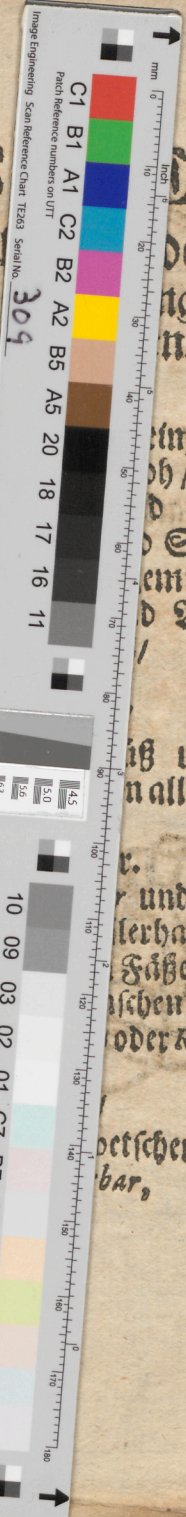


L I S

Der aus Franckreich  
kommenden und der  
terworffener

der Levante  
ng nicht un  
n.

Erde/  
Allerhand von Erde ge-  
machte Gefäße/  
Ablum/  
Truckne Mandeln/  
Anchiovis,  
Eßig/  
Brandtwein und *distillirte*  
Wasser/  
Cacao,  
Kappers/  
Castaiguen,  
Caffe. Bohnen/  
Corintben in Säßern/  
Cochenille,  
Drogues von allerhand Abht  
zur Medicin,  
Auch die welche hier nich  
specificires sind.  
Galläpfel/  
Gelltesien,  
Ingewer.



ingepackt in Heu  
sh/  
d Abht Gummis  
d Silber gemünzet  
emünzet/  
d Abht Getreyde/  
/

ß und Farbeholt  
n allerhand Abht

r. und Feuer Steine/  
erhand Abht Steine.  
Säßern/ Krügen o.  
schen /  
oder Rokoe,

perschen /  
bar,

Reyß